



ALLGEMEINE

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

über die technische Abwicklung des SCHUFA-Verfahrens



INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINES	3	7 PERSONENFESTSTELLUNG	11
1.1 Einbeziehung in den Vertrag	3	7.1 Verfahren	11
1.2 Datenbestand der SCHUFA	3	7.2 gestrichen	11
1.3 Wettbewerbsneutralität	3	7.3 Aktualisierung von Kundenadressen	11
1.4 Datenschutz/Vertraulichkeit	3	8 PROFILBILDUNGEN (SCORING-SERVICES)	12
1.5 Kommunikationsverfahren	4	8.1 Leistungsbedingungen für Score-Informationen	12
1.5.1 Allgemeines	4	8.1.1 Gegenstand	12
1.5.2 Weitere Bestimmungen zu Kommunikationsverfahren	5	8.1.1.1 Datenschutz	12
1.5.3 Prozessor/Erfüllungsgehilfen	5	8.1.1.2 Scoreberechnung, wenn die angefragte Person der SCHUFA unbekannt ist	12
1.5.4 Nachweis	5	8.1.1.3 Inkasso-Score	13
1.6 Zugang Testdatenbank	5	8.1.2 Gegenstand	13
2 ANFRAGEN	5	8.1.2.1 Bezug der Score-Information (zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen)	13
2.1 Vorliegen und Nachweis des berechtigten Interesses	5	8.2 Inhalt der Score-Informationen	13
2.2 Informationspflichten	5	8.3 Scoretransparenz	13
2.3 Daten zur angefragten Person	5	9 HAFTUNG	13
2.4 Berechtigungsnachweis	6	9.1 Haftung der SCHUFA für Informationen	13
2.5 Anfragen im Rahmen von Wirtschaftsauskünften	6	9.1.1 Allgemeine Haftung	13
3 AUSKÜNfte	6	9.1.2 Haftungsprivilegierung	13
3.1 Inhalt der Auskünfte	6	9.2 Haftung für Score-Informationen	13
3.2 Identität/Verarbeitungsverbot	6	9.3 Haftung des Vertragspartners	13
3.3 Keine auskunftspflichtigen Merkmale (NB)	6	10 MELDEVORAUSSETZUNGEN/SCHUFA-HINWEISE ...	14
3.4 KEINE INFORMATION	6	10.1 Meldedefinitionen für SCHUFA-Merkmale über die nichtvertragsgemäße Abwicklung einer Geschäftsbeziehung	14
3.5 Wirtschaftsinformationen	6	10.2 SCHUFA-Hinweise	16
4 NACHMELDUNGEN	8	10.3 Ergänzendes SCHUFA-Informationsblatt	16
4.1 Begriff	8	10.4 Einmeldeunterrichtungen	17
4.2 Empfänger von Nachmeldungen	8	10.4.1 Einmeldeunterrichtung gemäß den Anforde- rungen des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BDSG	17
4.3 Identität/Verarbeitungsverbot	8	10.4.2 Einmeldeunterrichtung gemäß den Anforde- rungen des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BDSG	17
4.4 Inhalt der Nachmeldungen	8		
5 MELDEPFLICHTEN	8		
5.1 Gegenseitigkeitsprinzip	8		
5.2 Inhalt und Voraussetzung der Meldung von Vertrags- bzw. Abwicklungsdaten	9		
5.3 Meldungen durch Dritte	10		
5.4 Meldungen von B2B-Informationen	10		
5.5 Verfahren bei Reklamationen	10		
6 LÖSCHFRISTEN	11		
6.1 Grundsatz	11		
6.2 Verfahren und Löschung bei Beschwerde gegenüber der SCHUFA	11		

1 ALLGEMEINES

1.1 Einbeziehung in den Vertrag

Der SCHUFA-Vertrag enthält die Rechte und Pflichten der vertragsschließenden Parteien. Vertragsbestandteil sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern auf diese referenziert worden ist oder sich dies aus den Umständen ergibt. Änderungen der AGB werden dem Vertragspartner vor ihrem Inkrafttreten rechtzeitig schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform, mitgeteilt; sie gelten als genehmigt, wenn der SCHUFA nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen ein schriftlicher Widerspruch des Vertragspartners zugeht. Ein Widerspruch berechtigt den Vertragspartner wie auch die SCHUFA zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages oder Teilen davon. Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen der diesen AGB zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform. Abweichend hiervon genügen für Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen solcher vertraglicher Regelungen, die den Umfang der jeweils zu beziehenden Dienstleistungen betreffen, die elektronische Form oder die Textform. Eine Änderung der vorstehenden Formklauseln bedarf ebenfalls der Schriftform.

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen gelten nur innerhalb der Parteien dieses Vertrages. Eine Schutzwirkung zugunsten Dritter ist hiermit nicht verbunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind ausgeschlossen, auch wenn in einer Bestellung, in einem sonstigen Dokument oder einer mündlichen Absprache darauf hingewiesen wurde.

1.2 Datenbestand der SCHUFA

Die SCHUFA speichert Daten über natürliche Personen, die von Vertragspartnern gemeldet oder aus allgemein zugänglichen Quellen und amtlichen Bekanntmachungen entnommen bzw. von sonstigen Informationsdienstleistern bezogen wurden; ggf. auch Hinweise von betroffenen Personen zur eigenen Person.

Zu minderjährigen betroffenen Personen die das siebte Lebensjahr vollendet haben und deren Geschäfte mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zustande gekommen sind, speichert die SCHUFA nur Basis-, Pfändungsschutz- und Girokonten sowie Bonitätsbeobachtungen, Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen.

Die SCHUFA speichert auch Daten zu betroffenen Personen mit Wohnsitz im Ausland. Auskünfte zu diesen betroffenen Personen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass Informationen von ausländischen Kreditgebern in der SCHUFA-Auskunft nur ausnahmsweise enthalten sind.

Die SCHUFA arbeitet mit anderen ausländischen Auskunftsteilen und Informationsdienstleistern zusammen. Anfragen bei diesen Auskunftsteilen und Informationsdienstleistern sind gesondert in Auftrag zu geben. Dabei gelten die Anfrage- und Meldevoraussetzungen dieser Bedingungen entsprechend, sofern hierzu in

dem gesonderten Auftrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

1.3 Wettbewerbsneutralität

Bei der Datenweitergabe an ihre Vertragspartner beachtet die SCHUFA den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität. Die SCHUFA wird insoweit alle Vertragspartner gleich behandeln. In der SCHUFA-Auskunft ist keine Information darüber enthalten, wer die betreffenden Daten eingemeldet hat. Umgekehrt verpflichtet sich der Vertragspartner, die SCHUFA-Daten nicht zu Wettbewerbszwecken zu verwenden.

1.4 Datenschutz/Vertraulichkeit

Der Vertragspartner hat bei Verträgen mit betroffenen Personen – einschließlich etwaiger Mitverpflichteter oder Bürgen – über die er Daten an die SCHUFA übermittelt, im Rahmen der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen, den SCHUFA-Hinweis (s. Ziffer 10.2) nebst der ergänzenden SCHUFA-Information (s. Ziffer 10.3) zu verwenden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die erfolgte Informationserteilung für die jeweilige betroffene Person in jedem Einzelfall zu dokumentieren und der SCHUFA auf Verlangen einen Nachweis hierüber zur Verfügung zu stellen.

Mit Erteilung von Informationen an den Vertragspartner wird dieser Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung; nachfolgend „DS-GVO“ genannt). Die SCHUFA ist gemäß der sich aus Art. 5 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 DS-GVO ergebenden Rechenschaftspflicht sowie in Umsetzung von Art. 24 ff. DS-GVO verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen einzusetzen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür zu erbringen, dass die Verarbeitung gemäß der DS-GVO erfolgt.

Hierzu wird die SCHUFA die Angabe und das damit seitens des Vertragspartners begründete Vorliegen des berechtigten Interesses an der Übermittlung der Daten aufzeichnen und stichprobenweise durch Rückfrage bei den Vertragspartnern prüfen. Zu diesem Zweck haben diese ebenfalls geeignete Aufzeichnungen über alle Anfragen der zurückliegenden zwölf Monate bereitzuhalten und der SCHUFA auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Der Vertragspartner hat die sich aus der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung – insb. aus deren §§ 16 ff. – ergebenden Pflichten zu realisieren. Insbesondere hat er den Abruf derart zu protokollieren, dass festgestellt werden kann, wer wann welche Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit). Dieses gilt auch bei abgelehnten Anträgen.

Vertragspartner haben vor Aufnahme der Zusammenarbeit mit der SCHUFA die Einhaltung vorgenannter Verpflichtungen – ggf. im Rahmen einer Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO – zu überprüfen bzw. zu implementieren sowie fortlaufend sicherzustellen. Vertragspartner, die über einen Datenschutzbeauftragten oder eine Revisionsabteilung verfügen, können zunächst mit einer Bestätigung durch diese den Nachweis des berechtigten Interesses führen, nachdem sie das Vor-

liegen des berechtigten Interesses einzelfallbezogen festgestellt und überprüft haben. Auf gesonderte Anforderung der SCHUFA ist der Nachweis durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. durch Antragsunterlagen und entsprechende Protokolle) zu führen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, insbesondere im Hinblick auf die aufgrund dieser Verträge erlangten und offenbarten Informationen, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO einzuhalten. Er verpflichtet sich, in geeigneter Weise Vorkehrungen zum Schutz und zur Sicherung der ihm anvertrauten und übermittelten Daten sowie der im Rahmen der (vor-)vertraglichen Beziehungen sonstigen übergebenen Dokumente gegen den unbefugten Zugriff der eigenen Mitarbeiter und Dritter zu treffen, und zwar in dem Maße, wie es auch zum Schutz der eigenen Daten üblich ist. Sofern eine der Vertraulichkeit unterliegenden Informationen nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch der Vertraulichkeitsverpflichtungen dieser Ziffer.

So sind vor allem die zugewiesenen Kennziffern und vereinbarten Passwörter vertraulich zu behandeln und es ist sicherzustellen, dass ein Missbrauch und damit ein unbefugtes Abrufen von SCHUFA-Daten ausgeschlossen ist. Sofern dem Vertragspartner mehrere Kennziffern zugewiesen wurden, hat er sicherzustellen, dass dem Anfragegrund entsprechend stets die richtige Kennziffer genutzt wird. Der Vertragspartner darf daher in keinem Fall seine SCHUFA-Kennziffer bzw. die Passwörter bekannt geben, auch nicht auf angebotene telefonische Rückfrage der SCHUFA.

Der Vertragspartner hat seine Mitarbeiter oder sonstige Dritte, die notwendigerweise Zugang zu den der Geheimhaltung unterliegenden Daten haben, gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f) DS-GVO auf Vertraulichkeit und Integrität sowie bei Zugriff auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der SCHUFA zur absoluten Verschwiegenheit bezüglich der im Rahmen der Vertragsdurchführung übergebenen Unterlagen zu verpflichten. Werden durch den Vertragspartner zur Durchführung dieses Vertrags Dritte eingeschaltet, hat der Vertragspartner auf Verlangen der SCHUFA die zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten getroffenen vertraglichen Vereinbarungen vorzulegen.

Der Vertragspartner hat es außerdem zu unterlassen, die der Vertraulichkeit unterliegenden Informationen in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

Die übrigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt. Der Vertragspartner wird hiermit davon unterrichtet, dass Zugriffsdaten gespeichert und zu Dokumentations- und Abrechnungszwecken sowie zur Datenschutz- und Sicherheitskontrolle maschinell verarbeitet werden.

Soweit der Inhalt der SCHUFA-Auskunft mit den eigenen Angaben der betroffenen Person nicht übereinstimmt, sollte der Auskunftsinhalt der betroffenen Person mitgeteilt werden (nicht jedoch als Ausdruck oder Screenshot, da diese SCHUFA-Zugangsdaten enthalten können). Führt die SCHUFA-Auskunft zur Ablehnung der Geschäftsverbindung, ist bei Verbraucherdarlehensverhältnissen sowie sonstigen Finanzierungshilfen der Auskunftsinhalt der betroffenen Person mitzuteilen. Wird die Richtigkeit des Auskunftsinhalts bestritten, wird der Vertragspartner die SCHUFA zur Klärung einschalten.

Ziffer 5.5 gilt entsprechend. Auskunftsansprüche der betroffenen Person gegen den Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

1.5 Kommunikationsverfahren

Die Vertragspartner der SCHUFA haben die Möglichkeit, zum Datenaustausch zwischen verschiedenen elektronischen Kommunikationsverfahren zu wählen.

1.5.1 Allgemeines

Der Vertragspartner wird die Festlegungen der ihm – im Hinblick auf das jeweils gewählte elektronische Kommunikationsverfahren (z. B. SIML2 oder SCHUFA Webservices) – zur Verfügung gestellten Dokumente oder Schnittstellen sowie die Außerbetriebnahme in ihrer jeweils gültigen Fassung einhalten. Änderungen und neue Versionen dieser Dokumente oder Schnittstellen werden dem Vertragspartner rechtzeitig, d. h. in der Regel drei Monate vor deren Wirksamwerden bzw. vor der Inbetriebnahme der geänderten Schnittstelle oder der Außerbetriebnahme, mitgeteilt.

In Anbetracht ständiger DV-Optimierung kann die SCHUFA keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgenannten Dokumente oder Software übernehmen.

Stimmt der Vertragspartner den Änderungen nicht zu, so kann er die auf ihn zutreffenden Kündigungsregelungen des SCHUFA-Vertrages nutzen.

Werden die vereinbarten technischen Vorgaben nicht eingehalten, ist die SCHUFA berechtigt, den elektronischen Kommunikationszugang zum SCHUFA-Verfahren zu sperren. Hat der Vertragspartner den Verdacht, dass diese technischen Vorgaben nicht eingehalten werden – bspw. dass ein ihm zugewiesenes Zertifikat in unberechtigter Weise genutzt werden könnte – wird er die SCHUFA unverzüglich informieren, damit der Zugang ggf. gesperrt werden kann.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, aktuelle Sicherheitseinrichtungen, Firewalls, Virens Scanner u. Ä. zum Schutz der von der SCHUFA übermittelten oder bereitgestellten Informationen einzusetzen.

Der Vertragspartner wird vor jeder das Kommunikationsverfahren und/oder die elektronische Verbindung zur SCHUFA betreffenden eigenen Aktivität (z. B. Veränderung von Einstellungen bei Schnittstellen) die konkreten und aktuellen Spezifikationen mit der SCHUFA abklären

und vor deren (produktivem) Einsatz einen diesbezüglichen Test auf der Vertragspartner-Testumgebung gemeinsam mit der SCHUFA durchführen, sofern sich die Parteien nicht auf ein anderes Vorgehen einigen.

- 1.5.2 Weitere Bestimmungen zu Kommunikationsverfahren
Bei Nutzung einer SCHUFA-XML-basierten Schnittstelle (z. B. SIML2 oder SCHUFA Webservices) erfolgt die Authentifizierung des Vertragspartners gegenüber der SCHUFA über eine Public-Key-Infrastruktur (PKI) mit Zertifikaten, die die SCHUFA vorgibt. Für den Umgang mit diesen Zertifikaten gelten die in den zur Verfügung gestellten Dokumenten enthaltenen entsprechenden Regelungen, d. h. insbesondere, dass ein Zertifikat nur für den damit verfolgten Zweck eingesetzt und genutzt werden darf.

Beim Zugriff über SCHUFA Web gelten die jeweiligen Sonderbedingungen hierfür. Im Falle einer Nutzung des SCHUFA Web werden dem Vertragspartner die erteilten Auskünfte für einen Zeitraum von zwei Monaten zum Abruf bereitgestellt. Während dieses Zeitraums kann der Vertragspartner sich die im Web-Speicher abgelegten Daten zur weiteren Verwendung exportieren.

- 1.5.3 Prozessor/Erfüllungsgehilfen
Sofern der Vertragspartner sich zur technischen Abwicklung eines Dritten, dem sogenannten Prozessor bedient, hat er gegenüber der SCHUFA eine den Datenbankzugang regelnde Vereinbarung zu beauftragen.

In diesem Fall stellt er darüber hinaus unter Beachtung der Vorgaben des Art. 28 DS-GVO durch vertragliche Regelungen mit diesem Dritten die Einhaltung der technischen Vorgaben – z. B. für XML-basierte Schnittstellen (z. B. SIML2 oder SCHUFA Webservices) – durch den Dritten sicher.

- 1.5.4 Nachweis
Die SCHUFA kann sich insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 1.5 vom Vertragspartner nachweisen lassen.

- 1.6 Zugang Testdatenbank
Sofern dem Vertragspartner auf Antrag ein Zugang zur Testdatenbank der SCHUFA eingerichtet wird, wird der Zugang und die Nutzung der SCHUFA-Testdatenbank ausschließlich zu dem Zweck zur Verfügung gestellt, die schnittstellenrelevanten Teile einer entwickelten Software, die Schnittstelle an sich oder Testdatensätze zu testen. Die zur Verfügung gestellte Testdatenbank enthält keine Echt Daten.

Der Zugang und die Nutzung der SCHUFA-Testdatenbank darf ausschließlich mit nicht personenbezogenen Testdaten (d. h. Testdaten nicht real existierender Personen und anonymisierten Daten) erfolgen.

Die Einschaltung von Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die SCHUFA. Art und Umfang von Tests sind vorher einvernehmlich mit der SCHUFA abzustimmen. Ein Abschlusstest vor dem Einsatz des jeweils entwickelten Software-releases bzw. der getesteten Schnittstelle ist zwingend

erforderlich und gesondert abzustimmen. Der Vertragspartner wird die Regelungen der ggf. notwendigen Zusatzvereinbarungen, Anlagen o. ä. für die Durchführung von Tests umsetzen und einhalten. Der Zugang zur Testdatenbank kann unabhängig vom zugrunde liegenden Anschlussvertrag von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Die SCHUFA behält sich die Geltendmachung von Ersatzansprüchen vor, die auf die unsachgemäße bzw. nach dieser Regelung unzulässige oder nach dem Gesetz unrechtmäßige Nutzung der SCHUFA-Testdatenbank sowie die unberechtigte Verarbeitung der SCHUFA-Testdaten durch den Vertragspartner zurückzuführen sind. Entsprechendes gilt, wenn durch unsachgemäßes Verhalten beim Zugang zur bzw. der Nutzung der SCHUFA-Testdatenbank Tests anderer Vertragspartner behindert bzw. unmöglich gemacht werden.

2 ANFRAGEN

- 2.1 Vorliegen und Nachweis des berechtigten Interesses
Die SCHUFA stellt ihren Vertragspartnern Daten nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO glaubhaft darlegen. Das berechtigte Interesse am Erhalt einer SCHUFA-Auskunft ist gemäß der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** anzugeben. Der Vertragspartner ist für die Zulässigkeit des jeweiligen Datenabrufs verantwortlich und stellt sicher, dass das berechtigte Interesse am Erhalt einer SCHUFA-Auskunft in jedem Einzelfall vorliegt. Dabei darf das berechtigte Interesse zum Bezug von amtlichen Daten für Bestandskunden nur dann durch OI oder OS angegeben werden, wenn zu der betroffenen Person kein Vertragsmerkmal oder eine Bonitätsbeobachtung nach Ziffer 5.2 zu melden ist. Vorstehender Satz gilt nicht für Rechtsanwälte und Inkassounternehmen. Anfragen zu Werbezwecken bzw. zur einseitigen Anbahnung von Geschäftsverbindungen sind unzulässig.

- 2.2 Informationspflichten
Unbeschadet von Ziffer 1.4 Abs. 1 obliegt es dem Vertragspartner, datenschutzrechtliche Unterrichts- und Informationspflichten einzuhalten und sich von etwaigen außerhalb der DS-GVO geregelten gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten befreien zu lassen.

- 2.3 Daten zur angefragten Person
Die zu einer Person gespeicherten Daten kann die SCHUFA nur beauskunften, wenn die angefragte Person eindeutig identifiziert werden kann. Der Vertragspartner ist daher verpflichtet, mit den korrekten und vollständigen Personalien der betroffenen Person (Name, Vorname, Geschlecht, private Anschrift und Voranschrift; ein zu langer Straßenname ist in normierter Schreibweise so abzukürzen, dass die Hausnummer mit angegeben werden kann) und möglichst unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes anzufragen.

Fällt nach Auskünften die Identitätsprüfung negativ aus (s. Ziffer 3.2 und 4.3), so ist – ggf. nach Rückfrage beim Antragsteller – erneut mit insoweit korrigierten Daten anzufragen.

2.4 Berechtigungsnachweis
Die SCHUFA erteilt nur Auskünfte, wenn der Anfragende sich als berechtigter Vertragspartner eindeutig identifiziert.

2.5 Anfragen im Rahmen von Wirtschaftsauskünften
Die zum Bezug von Wirtschaftsinformationen einzusetzenden Anfragegründe ergeben sich aus Ziffer 3.5.

3 AUSKÜNFTEN

3.1 Inhalt der Auskünfte
Die SCHUFA-Auskunft umfasst die Auskunftsmerkmale gemäß der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht**, sofern diese zum Zeitpunkt der Anfrage der angefragten betroffenen Person bereits konkret zugeordnet werden konnten.

Informationen über nichtvertragsgemäßes Verhalten werden nach dem Forderungsausgleich mit einem Erledigungsvermerk versehen und i. d. R. für bis zu drei Jahre taggenau in Auskünften bekannt gegeben.

Ist eine betroffene Person zu einem früheren Zeitpunkt ein Vertragsverhältnis eingegangen, dem eine Identitätsfeststellung vorausgegangen sein müsste, oder ist ihre Identität auf sonstige Weise festgestellt worden, kann auf Wunsch des Vertragspartners zusätzlich ein Hinweis hierauf beauskunftet werden.

In Anbetracht der Begrenzung der Meldepflicht auf Verträge mit natürlichen Personen enthalten die SCHUFA-Auskünfte keinen vollständigen Überblick über die Gesamtverbindlichkeiten dieser Personen, wie z. B. die Haftung aus einer Gesellschaftereigenschaft.

Die übermittelten Daten dürfen nur für den angefragten Zweck genutzt werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Weitergabeverbot an Dritte beinhaltet auch das Verbot, erhaltene Auskünfte in aufbereiteter Form oder mittelbar, z. B. durch Vergabe oder Ausweis von Zertifikaten oder sonstigen Hinweisen, die sich aus der erfolgten Bonitätsprüfung ergeben, Dritten zur Verfügung zu stellen.

Die Auskünfte sind erteilt, wenn sie die Schnittstelle der SCHUFA verlassen haben oder dem Vertragspartner zum Abruf bereitgestellt wurden. Leistungsübergabepunkt ist der Ausgangsrouter im Rechenzentrum der SCHUFA. Ab dann ist der Vertragspartner Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.

3.2 Identität/Verarbeitungsverbot
Die SCHUFA wendet bei der Datenverarbeitung die allgemein übliche Sorgfalt an. Mit der SCHUFA-Auskunft werden jedoch weder Existenz noch Identität der angefragten betroffenen Person bestätigt. Darum obliegt die Identitätsprüfung vor jeder Anfrage und bei Verwendung der Auskunft dem Empfänger. Dies gilt insbesondere bei der Beauskunftung von Daten, die den öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen entnommen wurden.

Bei Abweichungen zwischen den gespeicherten bzw. beauskunfteten Daten und den Daten der Anfrage kann ein Hinweis durch die SCHUFA erfolgen. Wenn der Auskunftsempfänger die Identität nicht eindeutig feststellen kann, unterliegt die Auskunft einem absoluten Verarbeitungsverbot. Der Vertragspartner ist in diesen Fällen verpflichtet, der SCHUFA das Ergebnis seiner Identitätsprüfung mitzuteilen. Der Vertragspartner darf die von der SCHUFA übermittelten Daten ausschließlich für den Zweck verarbeiten oder nutzen, der dem angegebenen Anfrageinteresse entspricht, es sei denn, eine anderweitige Verarbeitung ist datenschutzrechtlich zulässig.

3.3 Keine auskunftspflichtigen Merkmale (NB)
Liegt zu einer betroffenen Person kein auskunftspflichtiges Merkmal vor, wird nur mitgeteilt, dass die angefragte betroffene Person im SCHUFA-Datenbestand gespeichert ist (NB = Personenstammsatz ohne auskunftspflichtige Merkmale).

3.4 KEINE INFORMATION
Sind über die angefragte betroffene Person keine Daten gespeichert, wird dieses mit „KEINE INFORMATION“ („KI“) über die angefragte betroffene Person im SCHUFA-Datenbestand mitgeteilt.

3.5 Wirtschaftsinformationen
Der Bezug von Wirtschaftsinformationen (sog. B2B-Informationen) unterliegt folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

Der Vertragspartner ist berechtigt, u. a. Wirtschaftsinformationen in Form verschiedener Auskunftsprodukte (z. B. SCHUFA-Kurzauskunft, SCHUFA-Kompaktauskunft, SCHUFA-Vollauskunft, SCHUFA-GWG-Auskunft) oder in Form einer im Einzelfall abzustimmenden „B2B-Datenanreicherung“ von der SCHUFA zu erhalten. Diese beinhalten Informationen über juristische Personen, Personenmehrheiten oder natürliche Personen, soweit sie gewerbetreibend oder freiberuflich tätig sind und ihren Sitz im Inland haben (nachfolgend auch „Unternehmen“ genannt). Die SCHUFA kann derartige Informationen mit Unterstützung Dritter zur Verfügung stellen. Hinsichtlich Art und Umfang der verschiedenen Auskunftsprodukte stellt die SCHUFA dem Vertragspartner auf Wunsch jeweils eine Musterauskunft zur Verfügung.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass er Wirtschaftsinformationen nur in Anspruch nimmt, wenn ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO am Erhalt der zu übermittelnden Daten vorliegt und dies gegenüber der SCHUFA glaubhaft dargelegt wird (s. o. Ziffer 2.1). Beim Bezug von Wirtschaftsinformationen erfolgt dies durch Angabe des Anfragegrundes (insb. „Geschäftsanbahnung“, „Bonitätsprüfung“, „Kreditanfrage“, „Forderung“, „Geldwäscheprüfung“ oder „Complianceprüfung“) oder der Angabe über eine laufende Geschäftsbeziehung. Jede Änderung oder Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit, die Grundlage für diesen Vertragsschluss war, teilt der Vertragspartner der SCHUFA sofort mit. Soweit Wirtschaftsinformationen personenbezogene Daten enthalten, wird das berechtigte Interesse am Erhalt dieser Daten durch die SCHUFA dokumentiert.

Die zu einem Unternehmen gespeicherten Daten kann die SCHUFA nur beaskunften, wenn das angefragte Unternehmen eindeutig identifiziert werden kann. Der Geschäftspartner ist daher verpflichtet, mit den korrekten und vollständigen Daten (Name des Inhabers/ Firmennamen, Straße – ein zu langer Straßennamen ist in normierter Schreibweise so abzukürzen, dass die Hausnummer mit angegeben werden kann –, Hausnummer, PLZ, Ort) und unter Angabe des Anfragegrundes anzufragen. Bei Handelsregister-Unternehmen ist eine Beaskunftung über die Angabe der Handelsregister-Nummer möglich. Alternativ kann eine Beaskunftung über die Angabe der SCHUFA-ID erfolgen.

Bei der Erteilung von Wirtschaftsinformationen gilt – abweichend von den Bestimmungen außerhalb dieser Ziffer – die entsprechende Auskunftsanfrage als Auftrag, Wirtschaftsinformationen auf der Basis zu liefern, die der SCHUFA nach billigem Ermessen für die Beurteilung der Verhältnisse als wesentlich bekannt geworden sind. Wirtschaftsinformationen werden auf der Basis der durch die SCHUFA genutzten Datenbanken grundsätzlich ohne zusätzliche Recherche und Prüfung der Aktualität der dort vorhandenen Daten erteilt.

Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist aus berechtigten Gründen, die nicht im Einzelnen genannt zu werden brauchen, zulässig.

Im Rahmen von Wirtschaftsinformationen können sog. Kreditlimitempfehlungen abgegeben werden. Neben der Bonität berücksichtigt die Kreditlimitempfehlung u. a. die Größe des Unternehmens und Bilanzkennzahlen.

Die Empfehlung beinhaltet keine Einschätzung, ob vorherige Auskunftsempfänger entsprechend der dort beaskunfteten Kreditlimitempfehlung Lieferungen/ Dienstleistungen erbracht haben oder in welcher Höhe das beaskunftete Unternehmen den Höchstkredit in Anspruch genommen hat.

Die Kreditlimitempfehlung bietet u. a. daher keine objektive Einschätzung des zulässigen Waren- und/oder Dienstleistungskredits, der gewährt werden kann.

Ferner erfolgen in Wirtschaftsinformationen Angaben zur wirtschaftlichen Betätigung. Hierzu werden die Klassifikationen der Wirtschaftszweigsystematik des Statistischen Bundesamtes oder andere übliche Klassifikationen genutzt. Die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Wirtschaftszweig (Verbranchung) basiert auf einem hochautomatisierten Verfahren, bei dem der Geschäftsgegenstand ausgewertet wird. Eine zu 100% verlässliche Angabe zur wirtschaftlichen Betätigung ist nicht möglich.

Wirtschaftsinformationen können auch sog. Zahlungsverhaltensinformationen enthalten. Diese gewährleisten keine objektive Einschätzung über das tatsächliche Zahlungsverhalten. Wirtschaftsinformationen können auch Angaben über das Zahlungsverhalten der Organe oder Gesellschafter enthalten. Diese Erteilung ist jedoch nur möglich, wenn die Interessenabwägung ergibt, dass die Kenntnis der Bonität der jeweiligen natürlichen Person im Rahmen einer Wirtschaftsauskunft erforderlich

ist. Sofern erteilte Wirtschaftsinformationen auch Angaben über das Zahlungsverhalten der Organe oder Gesellschafter enthalten, ist die SCHUFA verpflichtet dies zur Dokumentation des berechtigten Interesses des Vertragspartners in dem Datenbestand des Organs oder Gesellschafters gemäß der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** anzugeben.

Die SCHUFA bietet im Rahmen der Wirtschaftsinformationen teilweise ein B2B Monitoring (den sog. SCHUFA-NachmeldeService) an.

Sofern der SCHUFA-NachmeldeService zu einem Produkt angeboten und vom Vertragspartner beauftragt wird, erfolgt die Dokumentation des berechtigten Interesses für den Bezug des SCHUFA-NachmeldeServices des Vertragspartners zunächst für einen Zeitraum von bis zu 48 Monaten ab Beauftragung, sofern der Vertragspartner nicht zuvor die Beendigung der Geschäftsbeziehung zu seinem Kunden mitteilt. Der Vertragspartner stellt sicher und trägt die Verantwortung dafür, dass die Beauftragung des SCHUFA-NachmeldeService nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erfolgt und dass dieses berechnigte Interesse für die Laufzeit des SCHUFA-NachmeldeServices besteht.

Teilt der Vertragspartner der SCHUFA innerhalb der 48 Monate ab Beauftragung nicht die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden mit, erfolgt die Dokumentation des berechtigten Interesses für den Bezug des SCHUFA-NachmeldeServices für jeweils 48 weitere Monate. Der Vertragspartner wird von der SCHUFA über diese Verlängerung informiert. Ist die Geschäftsbeziehung zu seinem Kunden beendet, hat der Vertragspartner die SCHUFA hierüber unverzüglich zu informieren, da ab diesem Zeitpunkt das berechnigte Interesse für den Bezug des SCHUFA-NachmeldeServices entfällt und dieser beendet werden muss.

Das berechnigte Interesse wird über ein Merkmal im Bestand dokumentiert, das gelöscht wird, sobald der SCHUFA-NachmeldeService endet bzw. abbestellt wird.

Zur Darlegung und Dokumentation des berechtigten Interesses am Erhalt des SCHUFA-NachmeldeServices speichert die SCHUFA die Merkmale „LG“ im Datenbestand des betreffenden Unternehmens und „GG“ in den Datenbeständen des betreffenden Organs oder Gesellschafters. Demgemäß teilt die SCHUFA dem Vertragspartner neu bekannt werdende Informationen hierzu mit.

Die Unterstützung zur Ermittlung des sog. wirtschaftlichen Berechnigten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) erfolgt im Rahmen von Wirtschaftsinformationen durch einen vollautomatischen Suchlauf über einen Unternehmensdatenbestand. Die Nennung des Organs/der Organe erfolgt ohne Gewähr. Sofern der Vertragspartner Ermittlungsergebnisse weiterverwertet, ist er daher verpflichtet, die jeweiligen Ermittlungsergebnisse zu überprüfen.

4 NACHMELDUNGEN

4.1 Begriff

Nachmeldungen enthalten der SCHUFA nachträglich bekannt gewordene Informationen. Diese ergänzen die ursprüngliche Auskunft. Sie gelten als erteilt, wenn sie technisch zum Abruf bereitgestellt worden sind.

Die Erteilung von Nachmeldungen erfolgt auf gesonderte Bestellung durch den Vertragspartner.

4.2 Empfänger von Nachmeldungen

Datenübermittlungen sind datenschutzrechtlich nur zulässig, soweit das berechnete Interesse des Empfängers vorliegt. Vertragspartner erhalten Nachmeldungen somit nur, wenn sie das Fortbestehen des berechtigten Interesses durch Meldung eines Merkmals gemäß der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** über das Bestehen oder die Abwicklung einer Geschäftsbeziehung nachgewiesen und damit für die Zulässigkeit der erteilten Nachmeldungen die Verantwortung übernommen haben (s. Nachmeldung/Empfängermerkmal – B –).

Das berechnete Interesse in diesem Sinne ist entfallen, wenn die Voraussetzungen für einen nach der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** angegebenen Grund nicht mehr vorliegen (Wegfall des Grundes gemäß Nachmeldungen/Empfängermerkmal – B –) sowie nach Ausgleich der Forderung, bei Forderungsverkauf oder wenn der Vertragspartner die Forderung als uneinbringlich gemeldet hat.

Der Wegfall des berechtigten Interesses ist der SCHUFA unverzüglich mitzuteilen (Abmeldung des durch ein Merkmal gemäß der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** dargelegten berechtigten Interesses). Steht kein geeignetes Merkmal zur Verfügung, das den Wegfall des berechtigten Interesses anzeigt, bleibt der Vertragspartner gleichwohl verpflichtet, den Wegfall des berechtigten Interesses anzuzeigen. Bezieht der Vertragspartner Wirtschaftsinformationen, kann dies durch Abbestellen der Nachmeldungen geschehen.

Sofern in darüber hinausgehenden Fällen der Kunden in die SCHUFA-Beobachtung mit einbezogen werden soll, bedarf es hierfür einer Einwilligung des Kunden.

Notleidende Forderungen sind wie bisher nach den Regeln von Ziffer 5.2 dieser AGB zu melden. Bei Zahlungsausgleich ist die Erledigung mitzuteilen.

4.3 Identität/Verarbeitungsverbot

Die SCHUFA kann die Identität zwischen dem gespeicherten Personenstammsatz und der Neuinformation nicht immer eindeutig erkennen. Daher gilt Ziffer 3.2 hinsichtlich der Identitätsprüfung, der Mitteilungspflicht gegenüber der SCHUFA und der Verarbeitungsverbote entsprechend.

4.4 Inhalt der Nachmeldungen

Neue Informationen werden im vertraglich vereinbarten Umfang als Nachmeldungen unmittelbar nach Speicherung den Vertragspartnern unaufgefordert übermittelt.

Der Inhalt der Nachmeldungen ergibt sich aus der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** (Nachmeldemerkmale – B –).

Darüber hinaus können Nachmeldungen folgende Informationen enthalten:

- die Erledigung von Rechtsgeschäften
- Löschungen
- Anschriftenänderungen
- Namensänderungen
- Hinweise
- Entstehung neuer Sachverhalte nach Personenzusammenführung

5 MELDEPFLICHTEN

5.1 Gegenseitigkeitsprinzip

Die Zusammenarbeit mit der SCHUFA und die Funktionsfähigkeit des Informationssystems zum Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften beruht auf dem Prinzip gegenseitiger Information.

Die Ermittlung der Kreditwürdigkeit und die Erteilung von Bonitätsauskünften bilden das Fundament des deutschen Kreditwesens und damit auch der Funktionsfähigkeit der Wirtschaft. Die in § 31 BDSG enthaltenen Regelungen zu Auskunfteien und Scoring dienen dem Schutz des Wirtschaftsverkehrs und besitzen für betroffene Personen wie auch für die Wirtschaft eine überragende Bedeutung. Betroffene Personen vor Überschuldung zu schützen, liegt sowohl im Interesse der betroffenen Personen selbst als auch im Interesse der Wirtschaft.

Die Regelung des § 31 BDSG schreibt die bislang geltenden Regelungen zu forderungsbezogenen Daten fort und konkretisiert, welche Voraussetzungen ein von einer Auskunftei ermittelter Score-Wert im Hinblick auf sog. Negativ-Merkmale erfüllen muss, damit er im Wirtschaftsverkehr verwendet werden darf. Die Kriterien des § 31 Abs. 2 Satz 1 BDSG begrenzen die Zulässigkeit der Ermittlung von Score-Werten in bestimmten Fällen und schaffen so einen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen, beispielsweise dadurch, dass Auskunfteien offene Forderungen nur dann gemeldet werden dürfen und dort verarbeitet werden können, wenn sie unbestritten oder titulierte sind. § 31 Abs. 2 Satz 2 BDSG lässt die Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts über die Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten unberührt. Dies betrifft etwa unter anderem auch die Übermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten über die Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses eines Geschäfts mit finanziellem Ausfallrisiko (Positivdaten) für die Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten. Insoweit wird für alle Beteiligten Sicherheit in der Weise geschaffen, dass Scoringverfahren und Kreditinformationssysteme mit der Einmeldung von Positiv- und Negativdaten, die z. B. durch Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen, Zahlungsinstitute, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen oder Leasinggesellschaften erfolgen, prinzipiell weiter zulässig bleiben. Sie werden nach wie vor als wichtige Voraussetzungen

für das Wirtschaftsleben angesehen. Insoweit konkretisiert § 31 BDSG die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, nach der Übermittlungen zulässig sind.

Meldungen haben gemäß den nachfolgenden Bestimmungen daher immer zu erfolgen, auch wenn zuvor keine Anfrage erfolgt war.

Meldungen kann die SCHUFA nur dann zeitnah verarbeiten, wenn die betroffene Person eindeutig identifiziert werden kann. Der Vertragspartner ist daher verpflichtet, mit den korrekten und vollständigen Personalien der betroffenen Person (Name, Vorname, Geschlecht, private Anschrift und Voranschrift; ein zu langer Straßenname ist in normierter Schreibweise so abzukürzen, dass die Hausnummer mit angegeben werden kann) und möglichst unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes zu melden.

5.2 Inhalt und Voraussetzung der Meldung von Vertrags- bzw. Abwicklungsdaten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, der SCHUFA Informationen gemäß der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** zu melden. Ziffer 2.2 gilt entsprechend.

Informationen über eine nichtvertragsgemäße Abwicklung (Abwicklungsdaten) sind ohne betragsmäßige Begrenzung grundsätzlich mit Zinsen und Kosten unverzüglich, aber ohne dass die Ankündigung bzw. Unterrichtung einer bevorstehenden Meldung Drohcharakter hat, zu melden.

Deliktische Forderungen können ab ihrer gerichtlichen Titulierung mit dem Merkmal „SE“ gemeldet werden.

Der Inhalt und die Meldevoraussetzung der jeweils zu übermittelnden Abwicklungsdaten ergeben sich aus Ziffer 10.1.

Bagatellforderungen, deren Hauptforderungsbetrag (ohne Zinsen und Kosten) weniger als 50,- Euro beträgt, sind nicht zu melden.

Werden eingemeldete Daten unrichtig oder ändert sich der den Daten zugrunde liegende Sachverhalt, so sind Korrekturen gem. Art. 5 Abs. 1 lit. d) DS-GVO unverzüglich zu melden. Korrekturmeldungen haben unverzüglich zu erfolgen, insbesondere bei

- Erledigungen
 - zu vorzeitig,
 - bei erst nach Verzug vollständig ausgeglichenen Forderungen – oder – sofern die Forderung zur Insolvenzmasse gehörte – nach Erteilung der Restschuldbefreiung,
 - erst nach Verzug teilweise ausgeglichenen Forderungen, wenn die Übermittlung des Teilausgleichs zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person geboten erscheint; die Verpflichtung zur jährlichen Saldenaktualisierung bezüglich der Kreditnehmer bzw. der Bürgen bleibt hiervon unberührt. Bei Informationen über die missbräuchliche Nutzung (Merkmal „KM“) eines Kontos oder einer Karte ist eine Erledigungsmeldung, auch nach Ausgleich des Schuldbetrages, dagegen nicht möglich,

- Beendigung vertraglich begründeter Konto- oder Kartenverbindungen oder sonstigen Dauervertragsverhältnissen (ohne Befristungsdatum) (s. Ziffer 4.2 Abs. 3),
- zu unrechter Berühmung einer Forderung (z.B. nach fehlgeschlagener gerichtlicher Durchsetzung einer Forderung); sofern im Streitverfahren eine Entscheidung zugunsten der betroffenen Person erfolgt, ist vom Vertragspartner die Löschung der ursprünglich gemeldeten Forderung und des „WS“ zu beauftragen; wird zugunsten des Vertragspartners entschieden, bleibt die Forderung im Datenbestand bestehen. Sofern noch eine Teilforderung besteht, ist diese mittels „SD“-Meldung zu aktualisieren (nicht bei Bagatellbeträgen),
- Änderungen von Personen- und Adressdaten,
- Nichtzustandekommen eines Geschäfts nach Meldung,
- sonstigen Kundenangaben, wie allgemeine Hinweise zu der betroffenen Person (z.B. Geburts-, Künstler- oder Aliasname),
- Feststellung einer Abweichung hinsichtlich der Identität (s. Ziffern 3.2 und 4.3 sowie 7.2.2),
- Widerspruch der betroffenen Person nach Art. 21 DS-GVO nach Prüfung des Vorliegens einer besonderen Situation,
- Ableben der betroffenen Person (Merkmal „PV“ – Person verstorben).

Die vorgenannten Pflichten bestehen über das Ende dieses Vertrags hinaus fort, bis sich der den Daten zugrunde liegende Sachverhalt erledigt hat.

NEU: Ab dem 01.01.2025 gilt anstelle der bisherigen Ziffer 5.2 folgender Wortlaut:

5.2 Inhalt und Voraussetzung der Meldung von Vertrags- bzw. Abwicklungsdaten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, der SCHUFA Informationen gemäß der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** zu melden. Ziffer 2.2 gilt entsprechend.

Informationen über eine nichtvertragsgemäße Abwicklung (Abwicklungsdaten) sind ohne betragsmäßige Begrenzung grundsätzlich mit Zinsen und Kosten unverzüglich, spätestens aber an dem auf die vollständige Erfüllung der jeweiligen Einmeldevoraussetzungen folgenden Arbeitstag, zu melden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ankündigung bzw. Unterrichtung einer bevorstehenden Meldung keinen Drohcharakter hat.

Deliktische Forderungen können ab ihrer gerichtlichen Titulierung mit dem Merkmal „SE“ gemeldet werden.

Der Inhalt und die Meldevoraussetzung der jeweils zu übermittelnden Abwicklungsdaten ergeben sich aus Ziffer 10.1.

Bagatellforderungen, deren Hauptforderungsbetrag (ohne Zinsen und Kosten) weniger als 50,- Euro beträgt, sind nicht zu melden.

Werden eingemeldete Daten unrichtig oder ändert sich der den Daten zugrunde liegende Sachverhalt, so sind Korrekturen gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d) DS-GVO unverzüglich zu melden. Korrekturmeldungen haben unverzüg-

lich, spätestens aber an dem auf das Bekanntwerden des Ereignisses beim Vertragspartner folgenden Arbeitstag, zu erfolgen, bei

- Erledigungen
 - zu vorzeitig,
 - von erst nach Verzug vollständig ausgeglichenen Forderungen oder – sofern die Forderung zur Insolvenzmasse gehörte – nach Erteilung der Restschuldbefreiung,
 - von erst nach Verzug teilweise ausgeglichenen Forderungen, wenn die Übermittlung des Teilausgleichs zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person geboten erscheint; die Verpflichtung zur jährlichen Saldenaktualisierung bezüglich der Kreditnehmer bzw. des Bürgen bleibt hiervon unberührt. Bei Informationen über die missbräuchliche Nutzung (Merkmal „KM“) eines Kontos oder einer Karte ist eine Erledigungsmeldung, auch nach Ausgleich des Schuldbetrages, dagegen nicht möglich,
- Beendigung vertraglich begründeter Konto- oder Kartenverbindungen oder sonstiger Dauervertragsverhältnisse (ohne Befristungsdatum) (s. Ziffer 4.2 Abs. 3),
- zu unrechter Berührung einer Forderung (z. B. nach fehlgeschlagener gerichtlicher Durchsetzung einer Forderung); sofern im Streitverfahren eine Entscheidung zugunsten der betroffenen Person erfolgt, ist vom Vertragspartner die Löschung der ursprünglich gemeldeten Forderung und des „WS“ zu beauftragen; wird zugunsten des Vertragspartners entschieden, bleibt die Forderung im Datenbestand bestehen. Sofern noch eine Teilforderung besteht, ist diese mittels „SD“-Meldung zu aktualisieren (nicht bei Bagatellbeträgen),
- Widerspruch der betroffenen Person nach Art. 21 DS-GVO nach Prüfung des Vorliegens einer besonderen Situation,
- Widerrufsmeldungen zum Ableben der betroffenen Person (Merkmal „PV“ – Person verstorben),
- Feststellung einer Abweichung hinsichtlich der Identität (s. Ziffern 3.2 und 4.3 sowie 7.2.2),
- Widerrufen zu bereits innerhalb der Widerrufsfrist gemeldeten Geschäftsbeziehungen.

Darüber hinaus haben Korrekturmeldungen unverzüglich, spätestens aber an dem dritten auf das Bekanntwerden des Ereignisses beim Vertragspartner folgenden Arbeitstag, zu erfolgen, bei

- Änderungen von Personen- und Adressdaten,
- sonstigen Kundenangaben, wie allgemeinen Hinweisen zu der betroffenen Person (z. B. Geburts-, Künstler- oder Aliasname),
- Ableben der betroffenen Person (Merkmal „PV“ – Person verstorben).

Die vorgenannten Pflichten bestehen über das Ende dieses Vertrags hinaus fort, bis sich der den Daten zugrunde liegende Sachverhalt erledigt hat.

5.3 Meldungen durch Dritte

Bedient sich der Vertragspartner zur Durchführung der Meldepflichten Erfüllungsgehilfen oder erfolgt die Durchführung der Meldepflichten durch Gehilfen, die wirtschaftlich als Abteilung des Vertragspartners anzusehen sind, erfolgt die Abwicklung des SCHUFA-Vertrags mit dem Erfüllungsgehilfen nach den für

den Vertragspartner geltenden Regeln. Der Vertragspartner hat seine Erfüllungsgehilfen ggf. auch unter Berücksichtigung von Art. 28 DS-GVO entsprechend zu verpflichten. Der Vertragspartner hat der SCHUFA dies auf Verlangen nachzuweisen.

Bei Übergang der Rechtsverfolgung auf Rechtsanwälte, Inkassogesellschaften und Unternehmen, die auch das Inkassogeschäft betreiben und eigenverantwortlich für den Vertragspartner tätig werden, erfolgt die Abwicklung des SCHUFA-Verfahrens auf Basis eines eigenen Vertrages.

Bei Übergang der Forderung aufgrund eines Forderungsverkaufs (Vollzession), einer Inkasso-zession oder einem sonstigen Übergang der Forderung hat der Vertragspartner bzw. der Forderungsverkäufer den Forderungskäufer bzw. das Inkassounternehmen zu verpflichten, die ihm bislang obliegenden Meldepflichten gegenüber der SCHUFA fortzusetzen. Die Verpflichtung erfolgt dadurch, dass in dem Vertrag, mit dem die Forderung (zur Beitreibung) übernommen wird, folgende Klausel verankert wird: „Der Forderungskäufer/Das Inkassounternehmen verpflichtet sich, die dem Forderungsverkäufer/dem Vertragspartner bisher obliegenden Meldepflichten gegenüber der SCHUFA Holding AG zu übernehmen bzw. fortzusetzen sowie eine entsprechende Vereinbarung über den technischen Zugang zur Durchführung von Meldungen abzuschließen, sofern nicht das Inkassounternehmen ohnehin über einen eigenen SCHUFA-Vertrag an die SCHUFA gebunden ist.“ Der Vertragspartner teilt der SCHUFA den oder die Forderungskäufer bzw. Inkassounternehmen mit.

Bei Einschaltung eines Inkassounternehmens, welches eigenständig SCHUFA-Vertragspartner ist, erfolgen – unbeschadet der Meldungen von „UI“ und „RI“ – die Meldungen ausschließlich über das Inkassounternehmen nach den zwischen der SCHUFA und diesen Inkassounternehmen jeweils geltenden vertraglichen Bestimmungen. Entsprechendes gilt für interne Inkassoabteilungen.

5.4 Meldungen von B2B-Informationen

B2B-Informationen zu Unternehmen, Gewerbetreibenden und Freiberuflern (sog. B2B-Daten) können entsprechend den Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BDSG gemeldet werden. Dies kann in Form von Einzelmeldungen oder Batchanspielungen geschehen. Hierzu bedarf es jeweils gesondert zu vereinbarenden Regelungen (entweder Meldeformular „Mitteilung über eine offene, fällige und einredefreie Forderung/Änderungsmittlung“ oder „Vertrag Meldung B2B Negativinformationen“).

Forderungen zwischen Kaufleuten sollen erst ab einem Betrag in Höhe von 500,- Euro gemeldet werden.

Im Falle einer Meldung durch Dritte gilt Ziffer 5.3.

5.5 Verfahren bei Reklamationen

Der Vertragspartner ist verpflichtet und zum Zwecke der Rechtsverteidigung nach Art. 6 DS-GVO i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG sowie den sich aus Art. 5 Abs. 1 lit. d) DS-GVO ergebenden Grundsätzen berechtigt, unverzüglich bei unklaren oder unvollständigen Meldungen

etwaige Rückfragen der SCHUFA vollständig und richtig zu beantworten sowie zur Aufklärung von Reklamationen und Rechtsstreitigkeiten alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Strengt eine betroffene Person wegen einer SCHUFA-Meldung gegen den Vertragspartner ein Gerichtsverfahren an, ist die SCHUFA unverzüglich zu informieren. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.

NEU: Ab dem 01.07.2024 gilt anstelle der bisherigen Ziffer 5.5 folgender Wortlaut:

5.5 Verfahren bei Reklamationen

Der Vertragspartner ist verpflichtet und zum Zwecke der Rechtsverteidigung nach Art. 6 DS-GVO i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG sowie den sich aus Art. 5 Abs. 1 lit. d) DS-GVO ergebenden Grundsätzen berechtigt, unverzüglich – in jedem Fall jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Rückfrage – bei unklaren oder unvollständigen Meldungen etwaige Rückfragen der SCHUFA vollständig und richtig zu beantworten sowie zur Aufklärung von Reklamationen und Rechtsstreitigkeiten alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Strengt eine betroffene Person wegen einer SCHUFA-Meldung gegen den Vertragspartner ein Gerichtsverfahren an, ist die SCHUFA unverzüglich zu informieren. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.

6 LÖSCHFRISTEN

6.1 Grundsatz

Die bei der SCHUFA gespeicherten Daten werden entsprechend den Löschregeln gemäß Ziffer 2.6 der ergänzenden SCHUFA-Information (s. Ziffer 10.3) gelöscht.

Im Übrigen wird eine Löschung bzw. Berichtigung nur vorgenommen, wenn die ursprüngliche Meldung unzulässig war.

In Anwendung von Art. 19 DS-GVO erfolgt i. d. R. eine Mitteilung über die Löschung gegenüber dem Vertragspartner in den Fällen, in denen die Ursprungsmeldung beim Vertragspartner noch einer Korrekturregel unterliegt.

6.2 Verfahren und Löschung bei Beschwerde gegenüber der SCHUFA

Wenn die betroffene Person die Richtigkeit eines gespeicherten Eintrags substantiiert direkt gegenüber der SCHUFA bestreitet, wird das Merkmal „WV“ (Widerspruch durch Verbraucher) dem Eintrag hinzugefügt. „WV“ ist nicht vom Vertragspartner zu melden.

„WV“ verbleibt maximal für die Dauer von zwei Wochen im SCHUFA-Datenbestand der betroffenen Person.

Bestätigt der Vertragspartner auf Rückfrage der SCHUFA die Richtigkeit des gespeicherten Eintrags, löscht die SCHUFA das Merkmal „WV“. Der Eintrag bleibt gespeichert.

Kann der Vertragspartner auf Rückfrage der SCHUFA innerhalb der Frist von zwei Wochen die Richtigkeit der gespeicherten Forderung nicht bestätigen, löscht die SCHUFA sowohl den Eintrag als auch das Merkmal „WV“.

Für den Auskunftsempfänger wird während der Überprüfung des Eintrages deutlich, dass hinsichtlich einer behaupteten Forderung Klärungsbedarf besteht. Der Ursprungsbetrag der Forderung ist unverändert ersichtlich, so dass sowohl die Ursprungsforderung als auch der Widerspruch im Rahmen der Kreditentscheidung berücksichtigt werden kann.

NEU: Ab dem 01.07.2024 gilt anstelle der bisherigen Ziffer 6.2 folgender Wortlaut:

6.2 Verfahren und Löschung bei Beschwerde gegenüber der SCHUFA

Wenn die betroffene Person die Richtigkeit eines gespeicherten Eintrags substantiiert direkt gegenüber der SCHUFA bestreitet, wird das Merkmal „WV“ (Widerspruch durch Verbraucher) dem Eintrag hinzugefügt. „WV“ ist nicht vom Vertragspartner zu melden.

„WV“ verbleibt maximal für die Dauer von fünf Arbeitstagen im SCHUFA-Datenbestand der betroffenen Person.

Bestätigt der Vertragspartner auf Rückfrage der SCHUFA die Richtigkeit des gespeicherten Eintrags, löscht die SCHUFA das Merkmal „WV“. Der Eintrag bleibt gespeichert.

Kann der Vertragspartner auf Rückfrage der SCHUFA innerhalb der Frist von fünf Arbeitstagen die Richtigkeit der gespeicherten Forderung nicht bestätigen, löscht die SCHUFA sowohl den Eintrag als auch das Merkmal „WV“.

Für den Auskunftsempfänger wird während der Überprüfung des Eintrages deutlich, dass hinsichtlich einer behaupteten Forderung Klärungsbedarf besteht. Der Ursprungsbetrag der Forderung ist unverändert ersichtlich, so dass sowohl die Ursprungsforderung als auch der Widerspruch im Rahmen der Kreditentscheidung berücksichtigt werden kann.

7 PERSONENFESTSTELLUNG

7.1 Verfahren

Die SCHUFA kann für den Vertragspartner nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Anschrift einer Person feststellen.

7.2 gestrichen

7.3 Aktualisierung von Kundenadressen

Die Vertragspartner können mit diesem Service mit den hierfür gemäß der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** vorgesehenen Merkmalen eine Adressanfrage zur Ermittlung der offenbar unbekannt verzogenen Kunden stellen, mit denen der Vertragspartner eine bestehende oder in Abwicklung befindliche

vertragsgemäße Geschäftsbeziehung mit der betroffenen Person unterhält. Ferner ist eine Anfrage zulässig, sofern die Adressanfrage der Unterstützung bei der Beitreibung einer behaupteten Forderung seitens des Vertragspartners dient (z. B. für die Zustellung einer Mahnung u.ä.).

Zu dem Kreis der betroffenen Personen, über die der Vertragspartner anfragen darf, zählen auch sog. Passivkunden, die noch Guthaben, Sparbücher, Depots, Anlagekonten oder sonstige ruhende Verträge bei dem jeweiligen Vertragspartner führen bzw. zu denen der Vertragspartner Kontakt aufnehmen muss, um seinen vertraglichen Obliegenheiten nachzukommen.

Zur Aktualisierung von Kundenadressen benötigt die SCHUFA Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und die letzte bekannte Anschrift des Kunden.

Die SCHUFA meldet eine ihr bekannte aktuelle Anschrift sowie die Voranschrift des Kunden an den Vertragspartner zurück.

Die Aktualisierung der Kundenadressen ist über die verschiedenen Online-Anbindungswege der SCHUFA und unter Wahrung der für das automatisierte Abrufverfahren geltenden SCHUFA-Geschäftsprozesse, auch im Batch, nach gesonderter Beauftragung möglich.

Die vorstehenden Regeln gelten entsprechend, wenn die Dienstleistung zu Beitreibungszwecken genutzt werden soll und schutzwürdige Belange der betroffenen Person unter keinen Umständen entgegenstehen.

Diese Dienstleistung darf nicht zu Zwecken der Geschäftsanbahnung genutzt werden.

8 PROFILBILDUNGEN (SCORING SERVICES)

8.1 Leistungsbedingungen für Score-Informationen

8.1.1 Gegenstand

Die folgenden Bedingungen gelten für die Leistung von Score-Informationen. Sonstige Scoring Services bedürfen gesonderter Vereinbarungen.

Grundsätzlich ist die Scorekarte an den Anfragegrund gebunden. Im Übrigen kann der Vertragspartner zwischen verschiedenen Scorekarten wählen. Die Score-Information wird grundsätzlich nur in Verbindung mit SCHUFA-Informationen erteilt. Ihr Inhalt und Umfang wird im Abschnitt 8.2 beschrieben.

8.1.1.1 Datenschutz

Der SCHUFA-Score wird immer nur als Momentaufnahme berechnet und hat daher nur eine Aussagekraft für den Augenblick der Beauskunftung. Durch Änderung der zugrunde liegenden Informationen kann er somit bereits am nächsten Tag überholt sein.

Nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen bestimmte Entscheidungen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten – einschließlich Profiling – gestützt werden, soweit nicht die in Art. 22 Abs. 2 DS-GVO genannten Ausnahmefälle vorliegen. Dies bedeutet:

Eine die natürliche Person erheblich beeinträchtigende Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses darf nur dann maßgeblich von SCHUFA-Scores abhängen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 22 Abs. 2 DSGVO erfüllt sind.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, der SCHUFA auf Verlangen bei Betroffenenreklamationen sowie aufsichtsrechtlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahren die Nutzung von SCHUFA-Scores durch den Vertragspartner darzulegen und ggf. nachzuweisen, wie im konkreten Einzelfall die Entscheidung gegenüber der betroffenen Person getroffen wurde, und einen Nachweis darüber zu erbringen, dass – soweit zutreffend – die Voraussetzungen gemäß Art. 22 Abs. 2 DS-GVO eingehalten wurden.

Die Parteien stimmen darin überein, dass nach dem Kreditwesengesetz eine Kreditentscheidung ohnehin nur durch das Kreditinstitut erfolgen darf.

Sofern der Vertragspartner Scoreverfahren unter Nutzung von Anschriftendaten einsetzt, wird er hierüber die betroffene Person vorher unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Score-Informationen unter Wahrung von § 31 BDSG verarbeitet werden. Die Sicherstellung von § 31 Abs. 2 BDSG erfolgt über die Wahrung der nach Ziffer 5 und 10 definierten Übermittlungsvoraussetzungen.

Die SCHUFA ist bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie bei missbräuchlicher Verwendung zur sofortigen Einstellung der nach Ziffer 8.1 erbrachten Leistungen berechtigt.

Gleiches gilt, wenn eine rechtskonforme Bereitstellung von SCHUFA-Scores aufgrund von Veränderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, Gerichtsentscheidungen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht mehr möglich ist. Die SCHUFA ist ferner berechtigt, die Leistungen nach Ziffer 8.1 ganz oder vorübergehend einzustellen, wenn der Vertragspartner bei Verwendung von Score-Informationen der SCHUFA einzelfallbezogen bei Betroffenenreklamationen und aufsichtsrechtlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahren wiederholt nicht darlegen und nachweisen kann, dass im konkreten Einzelfall die Entscheidung gegenüber der betroffenen Person unter rechtmäßiger Nutzung des SCHUFA-Scores zustande gekommen ist.

8.1.1.2 Scoreberechnung, wenn die angefragte Person der SCHUFA unbekannt ist

Wenn die angefragte Person der SCHUFA unbekannt ist, kann auf Wunsch des Vertragspartners statt eines üblichen Filtertextes der Filtertext „KI-Score“ ausgewiesen werden. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person mit gültiger Adresse angefragt wurde. Zusätzlich zu diesem Filtertext wird in diesen Fällen ein Score nach Maßgabe der Ziffer 8.2 ausgewiesen.

Für den Fall, dass mit einer ungültigen Adresse angefragt wurde (fachlicher Fehler), wird der Filtertext „Ohne Score, Adresse ist der SCHUFA unbekannt“ ausgewiesen.

Für den Fall, dass aufgrund eines technischen Fehlers eine Berechnung nicht durchgeführt werden kann, wird abweichend von Ziffer 8.2 kein Score-Error, sondern der Filtertext „Ohne Score, Kunde ist der SCHUFA unbekannt“ und der Filtertext „KI-Scoreberechnung nicht möglich“ ausgewiesen, mit der Modifikation, dass im Textfeld anstelle der Ratingstufe standardmäßig „KI A–M“ ausgegeben wird.

8.1.1.3 Inkasso-Score

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zur Auskunftseinholung mit dem Merkmal „AI“ bzw. „AU“ kann ein Inkasso-Score (Beitreibungswahrscheinlichkeit) errechnet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnitts 8 für den Inkasso-Score entsprechend.

8.1.2 Gegenstand

Die folgenden Bedingungen gelten für die Leistungen, die zur Umsetzung der sich aus aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ergebenden Anforderungen bezogen werden. Der Bezug dieser Leistungen bedarf einer ausdrücklichen Beauftragung.

8.1.2.1 Bezug der Score-Information

(zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen)
Zur Unterstützung bei der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen ist der Vertragspartner berechtigt, regelmäßig Score-Informationen zu beziehen. Die Übermittlung der Score-Informationen geschieht stichtagsbezogen und im Batch-Verfahren.

Voraussetzung ist, dass die SCHUFA zu den betroffenen Personen, die der Vertragspartner einer Analyse unterziehen will, ein Schuldverhältnis dokumentierendes Vertragsmerkmal des Vertragspartners im Bestand führt oder ein Vertrag vorliegt, zu dem eine Anfrage hätte erfolgen dürfen.

Der Vertragspartner darf die ihm übermittelten Score-Informationen nur zur Realisierung aufsichtsrechtlicher Anforderungen nutzen.

Eine für die betroffene Person belastende Änderung der gegenüber der einzelnen betroffenen Person bestehenden vertraglichen Verpflichtungen darf nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung der übermittelten Score-Informationen beruhen.

Dies gilt nicht in den in Art. 22 Abs. 2 DS-GVO sowie § 37 BDSG genannten Ausnahmefällen.

Aufgrund gesonderter Vereinbarung können zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen notwendige Monitoringdaten geliefert werden.

Im Übrigen gelten die Ziffern 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 entsprechend.

8.2 Inhalt der Score-Informationen

Die Score-Information erscheint in folgenden Varianten:

- als SCHUFA-Score mit Scorewert, Risikoquote, Ratingstufe und Hinweis (Merkmal SC/SCORE),
- als Filtertext, der erläutert, warum kein SCHUFA-Score berechnet wurde, oder als Zusatzmeldung, welche

den SCHUFA-Score bzw. den Filtertext ergänzt (Merkmal ST/ SCORE-INFO),

- als Fehlermeldung aus dem Scoresystem, falls die Berechnung eines Filters oder Scores nicht erfolgen kann (Merkmal FS/SCORE-ERROR).

Neben SCHUFA-Daten können Daten Dritter oder vertragspartnereigene Daten Grundlage der Score-Information sein.

8.3 Scoretransparenz

Im Rahmen von gegenüber dem Vertragspartner geltend gemachten Auskunftsansprüchen kann eine Zulieferung von Informationen über die verarbeiteten Scorewerte seitens der SCHUFA erfolgen. Die zugelieferten Informationsbestandteile dürfen sodann nur für Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber den betroffenen Personen verwendet werden.

9 HAFTUNG

9.1 Haftung der SCHUFA für Informationen

9.1.1 Allgemeine Haftung

Die SCHUFA haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der SCHUFA oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SCHUFA beruhen.

Die SCHUFA haftet unbeschränkt im Fall von Vorsatz sowie im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.1.2 Haftungsprivilegierung

Dem Vertragspartner ist bewusst, dass die Lieferung von Informationen oder Limitempfehlungen durch die SCHUFA allein dem Zwecke der Risikobeurteilung von Geschäften durch den Vertragspartner dient und keine Versicherungsleistung der SCHUFA für sich etwaig realisierende Risiken darstellt. Daher gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen für die vertragliche und gesetzliche, insbesondere deliktische Haftung der SCHUFA; dies gilt auch zugunsten der SCHUFA-Mitarbeiter.

Die SCHUFA haftet nicht für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr von Vertragspartnern übermittelten bzw. aus allgemein zugänglichen Quellen und amtlichen Bekanntmachungen entnommenen oder von sonstigen Informationsdienstleistern zur Verfügung gestellten und von ihr verwalteten Daten sowie sich etwa daraus ergebender Konsequenzen. Die SCHUFA haftet nicht für Kreditlimitempfehlungen.

Die SCHUFA oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen haftet für Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten).

Pro Kalenderjahr ist die Haftung der SCHUFA der Summe nach begrenzt auf 50 % des vom Vertragspartner unter diesem Vertrag im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Entgelts.

Pro Einzelfall ist die Haftung der SCHUFA der Summe nach begrenzt auf 10 % des vom Vertragspartner unter diesem Vertrag im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Entgelts.

Die Haftung ist jedoch in jedem Fall auf 50.000,- Euro pro Jahr begrenzt.

Bei der Erteilung von aus dem Ausland eingeholten Auskünften kann die SCHUFA eine Übersetzungshilfe zur Verfügung stellen, für die jedoch keine Haftung übernommen wird.

9.2 Haftung für Score-Informationen

Die SCHUFA verpflichtet sich, Scorekarten einzusetzen, die nach anerkannten statistisch-mathematischen Methoden entwickelt wurden und dem Stand der Technik entsprechen. Die SCHUFA haftet nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln für die ordnungsgemäße Entwicklung der mit dem Vertragspartner vereinbarten Scorekarte, für deren Validierung und Monitoring sowie für die Berechnung des SCHUFA-Scores. Die SCHUFA ist berechtigt, den Betrieb einer Scorekarte zu beenden, wenn dies aufgrund des Monitorings fachlich geboten erscheint. Voraussetzung ist jedoch, dass dies dem Vertragspartner drei volle Kalenderjahre vorher angekündigt wurde. Bei aufsichtsrechtlichen Anforderungen verkürzt sich die End-of-Life-Phase auf ein Jahr. Die SCHUFA haftet nicht für die Funktionsweise der Scorekarte, wenn der Vertragspartner nicht ausreichend geprüft und getestet hat, ob die eingesetzte Scorekarte der vereinbarten bzw. entwickelten entspricht, oder wenn individuelle Einstellungen nicht vorher ausreichend durch den Vertragspartner getestet wurden. Die ausreichenden Tests hat der Vertragspartner zu beweisen.

9.3 Haftung des Vertragspartners

Ein Verstoß des Vertragspartners gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere

- der missbräuchliche Abruf von Daten,
- die missbräuchliche Verwendung von SCHUFA-Auskünften,
- die Verwendung von SCHUFA-Scoreinformationen entgegen der Verpflichtungen aus diesem Vertrag,
- das Unterlassen oder die unvollständige Erfüllung der Meldepflichten,
- die Meldung von fehlerhaften Daten sowie
- unberechtigte Löschungsaufträge und
- die unberechtigte Nutzung der Testdatenbank,

begründet Schadenersatzansprüche der SCHUFA gegenüber dem Vertragspartner. Dies gilt auch für den Fall, dass die SCHUFA ihrerseits von Dritten in Anspruch genommen wird.

Teilt ein Vertragspartner den Wegfall des berechtigten Interesses, insbesondere die Beendigung einer Geschäftsbeziehung mit der betroffenen Person, nicht mit und werden dann in Erfüllung des Nachmeldeverfahrens trotzdem Daten an diesen Vertragspartner übermittelt, so begründet dies eine unzulässige Datenübermittlung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Insoweit haftet der Vertragspartner gegenüber der SCHUFA für den ihr daraus entstandenen Schaden.

Der Vertragspartner stellt die SCHUFA von allen Schäden frei, die durch Meldungen des Vertragspartners entstehen, die gegen § 203 StGB verstoßen.

10 MELDEVORAUSSETZUNGEN/SCHUFA-HINWEISE

10.1 Meldedefinitionen für SCHUFA-Merkmale über die nichtvertragsgemäße Abwicklung einer Geschäftsbeziehung

Die Übermittlung von Merkmalen über eine Forderung ist nur zulässig, soweit die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist und eine der weiteren Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BDSG erfüllt ist.

Informationen über nichtvertragsgemäßes Verhalten, die nicht forderungsbezogen sind, dürfen nur dann erfolgen, soweit die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO i. V. m. EG 47 der DS-GVO).

Die Übermittlung ist danach regelmäßig zulässig, wenn die der SCHUFA eingemeldeten Daten inhaltlich richtige und unbestrittene Tatsachenmerkmale darstellen und das Verhalten des Kunden auf Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungsunwilligkeit beruht. Bestehen Zweifel, ob das Verhalten des Kunden auf Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungsunwilligkeit beruht, hat ggf. eine zusätzliche Zahlungsaufforderung zu ergehen.

Im Einzelnen sind nach dieser Maßgabe zu melden:

RI RÜCKGABE EINER FORDERUNG VOM INKASSO-UNTERNEHMEN/INTERNER INKASSO-ABTEILUNG wenn ein Inkassounternehmen/eine interne Inkassobteilung einen Beitreibungsvorgang an den Auftraggeber zurückgibt.

Eine „RI“-Meldung ist nicht erforderlich, wenn unmittelbar nach Rückgabe durch das Inkassounternehmen/die interne Inkassobteilung Folgemeldungen zwar mit abweichender SCHUFA-Kennziffer, aber unter der bisherigen Auftraggeberkennung und mit gleicher Kontonummer erfolgen. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Zuordnung zur bereits gemeldeten Forderung möglich. Diese wird auf die SCHUFA-Kennziffer des aktuellen Forderungsinhabers umgeschrieben.

SD SALDO AUS FÄLLIGER/RÜCKSTÄNDIGER FORDERUNG Ungeachtet der Meldevoraussetzungen zu „SG“ bzw. „SE“ wird der mit „SG“ bzw. „SE“ gemeldete Betrag mindestens einmal jährlich mit „SD“ aktualisiert. Teilausgleiche sind unverzüglich zu melden, wenn die Übermittlung des Teilausgleichs zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person geboten erscheint.

„SD“ dokumentiert damit den aktuellen Saldo nach Verzug. „SD“ ist damit auch zu melden, wenn durch Vergleich die rückständige Forderung reduziert wird. Die Aktualisierungen werden bis zur Erfüllung der Forderung gemeldet. Die regelmäßige Aktualisierung hat jedoch nach Meldung von „ER“, „SV“, „UF“, „US“, „SZ“ und bei Vorliegen von „RB“ nicht zu erfolgen. Bei „RB“ gilt dies jedoch nur, wenn die Forderung § 301 InsO unterlag. Bei „WS“ ist bis zur Klärung keine Aktualisierung zu melden. Auch nach berechtigter Erhebung der Einrede der Verjährung darf keine Aktualisierung der Salden mehr erfolgen.

SE SALDO NACH RICHTLICHEN ENTSCHEIDUNG/TITULIERUNG

Die Meldung erfolgt anlassbezogen mit dem Datum der Titulierung und dem titulierten Betrag nach Ablauf der Toleranzfrist entsprechend der §§ 802 f ZPO (zwei Wochen), insbesondere durch:

- Vollstreckungsbescheid
- Endurteil
- gerichtlich protokollierten Vergleich über eine rückständige Forderung (sofern nicht in Ausnahmefällen dieser mit „SV“ zu melden ist), gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, bestätigten Insolvenzplan, Feststellung in der Tabelle, wenn die Forderung nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden ist
- notarielle Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung (nach Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen aus dem Titel, denen zwei Mahnungen und eine Unterrichtung analog § 31 Abs. 2 Nr. 4 BDSG vorausgegangen sein sollten)
- Titel nach § 1082 ZPO

SG SALDO NACH GESAMTFÄLLIGSTELLUNG

- sofern der Schuldner (betroffene Person) die Forderung ausdrücklich anerkannt hat,
- sofern
 - der Schuldner (betroffene Person) nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist,
 - die erste Mahnung mindestens vier Wochen zurückliegt,
 - der Schuldner (betroffene Person) zuvor, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunft unterrichtet worden ist (hierbei sollte die Einmeldeunterrichtung (Ziffer 10.4.1) verwendet werden) und
 - der Schuldner (betroffene Person) die Forderung nicht bestritten hat,
- sofern das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und der Schuldner (betroffene Person) zuvor über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunft unterrichtet worden ist (hierbei sollte die Einmeldeunterrichtung (Ziffer 10.4.2) verwendet werden).

Die Meldung erfolgt anlassbezogen mit dem Datum der Fälligkeit und dem Betrag.

SZ SALDO DURCH FORDERUNGSZESSION VERKAUFT zum Zeitpunkt der Vollabtretung der Forderung durch Verkauf an Dritte nach Gesamtfälligkeit/Titulierung/Fälligkeit einer Forderung („SG“/„SE“/„SD“) bei Zahlungsverzug mit einem Betrag, der mindestens zwei vollen Raten entspricht.

Unter Forderungsverkauf in diesem Sinne ist nicht ein Inkassoauftrag zu verstehen; dieser berührt die grundsätzlich weiterlaufende Meldepflicht (gem. Ziffer 5) mit den sonstigen Merkmalen nicht.

Die Meldevoraussetzungen zu „SG“ bleiben unberührt.

UF UNEINBRINGLICHE TITULIERTE FORDERUNG

wenn ein titulierter Saldo zu einer Forderung aufgrund der aktuellen Beurteilung uneinbringlich erscheint und hierzu vom Gläubiger keine weiteren Nachmeldungen mehr gewünscht werden. Ob die Forderung tatsächlich ausgebucht worden ist, ist hierbei unerheblich. „UF“ ist eine Schlussmeldung.

UI ÜBERGABE EINER NOTLEIDENDEN FORDERUNG AN EIN INKASSO-UNTERNEHMEN/INTERNE INKASSO-ABTEILUNG ZWECKS BEITREIBUNG (nicht Forderungsverkauf)

- im Zeitpunkt der Abgabe an ein Inkassounternehmen, um zu dokumentieren, dass Folgemeldungen vom Inkassounternehmen erfolgen.
- bei Zusammenfassung mehrerer notleidender Forderungen zu einer Gesamtforderung, deren Abwicklung durch eine interne Inkassoabteilung erfolgt. In diesem Fall ist vor Übergabe an die interne Inkassoabteilung jede Einzelforderung durch Meldung „UI“ abzuschließen.
- Eine „UI“-Meldung ist nicht erforderlich, wenn unmittelbar nach Übergabe an ein Inkassounternehmen/interne Inkassoabteilung Folgemeldungen zwar mit abweichender SCHUFA-Kennziffer, aber unter der bisherigen Auftraggeberkennung und mit gleicher Kontonummer erfolgen. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Zuordnung zur bereits gemeldeten Forderung möglich. Diese wird auf die SCHUFA-Kennziffer des Inkassounternehmens/interne Inkassoabteilung umgeschrieben.

„UI“ ist eine Schlussmeldung. Nachmeldungen ergehen dann auf die Folgemerkmale, die vom Inkassounternehmen/von der internen Inkassoabteilung übermittelt werden.

Die Meldevoraussetzungen zu „SG“ bleiben unberührt.

US UNEINBRINGLICHER SALDO OHNE TITEL

sobald nach zulässiger Meldung von „SG“/„SD“ die Forderung uneinbringlich erscheint – bspw. eine Ausbuchung erfolgt oder die Forderung nicht mehr gepflegt wird – und nicht gerichtlich durchgesetzt werden soll und vom Gläubiger hierzu keine Nachmeldungen mehr gewünscht werden.

Die Meldevoraussetzungen zu „SG“ bleiben unberührt.

WS WIDERSPRUCH DER BETROFFENEN PERSON
GEGEN EINEN SALDO
ist zu melden, bei

- Widerspruch der betroffenen Person nach einer diesen AGB entsprechenden Meldung,
- Widerspruch gegen Mahnbescheid des Vertragspartners,
- Verteidigungsanzeige oder Klageerwiderung der betroffenen Person bei Klage des Vertragspartners,
- Einlegung eines Rechtsmittels/Rechtsbehelfs gegen eine Titulierung.

10.2 SCHUFA-Hinweise

Die jeweils aktuellen SCHUFA-Hinweise können vom Vertragspartner unter dem Webportal „SCHUFA4Business“ unter dem Reiter → Dokumente → DS-GVO abgerufen werden. Änderungen an den SCHUFA-Hinweisen wird die SCHUFA dem Geschäftspartner anzeigen. Das Zugangspasswort für www.schufa4business.de erhält der Vertragspartner nach Vertragsschluss.

10.3 Ergänzendes SCHUFA-Informationsblatt

Das jeweils aktuelle SCHUFA-Informationsblatt kann vom Vertragspartner unter dem Webportal „SCHUFA4Business“ unter dem Reiter → Dokumente → DS-GVO abgerufen werden. Änderungen am SCHUFA-Informationsblatt wird die SCHUFA dem Geschäftspartner anzeigen. Das Zugangspasswort für www.schufa4business.de erhält der Vertragspartner nach Vertragsschluss.

10.4 Einmeldeunterrichtungen

10.4.1 Einmeldeunterrichtung gemäß den Anforderungen des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BDSG*

„Einmeldeunterrichtung gemäß den Anforderungen des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BDSG

Wir weisen darauf hin, dass wir gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO Daten über trotz Fälligkeit nicht beglichene Forderungen an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermitteln und diese dort Berücksichtigung bei der Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten (Scoring) finden können, soweit Sie nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden sind, die erste Mahnung mindestens vier Wochen zurückliegt und Sie die Forderung nicht bestritten haben.

Weitere Informationen über die SCHUFA erhalten Sie mit dem SCHUFA-Informationsblatt sowie unter www.schufa.de/datenschutz."

*[einzusetzen frühestens mit der ersten Mahnung]

10.4.2 Einmeldeunterrichtung gemäß den Anforderungen des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BDSG

„Einmeldeunterrichtung gemäß den Anforderungen des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BDSG

Wir weisen darauf hin, dass wir gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO Daten über trotz Fälligkeit nicht beglichene Forderungen an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermitteln und diese dort Berücksichtigung bei der Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten (Scoring) finden können, soweit die geschuldete Leistung nicht [nicht innerhalb der Ihnen mitgeteilten Zahlungsfrist] erbracht worden ist und das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann.

Weitere Informationen über die SCHUFA erhalten Sie mit dem SCHUFA-Informationsblatt sowie unter www.schufa.de/datenschutz."

